

Rechtliche Spannungsfelder der Medienpädagogik

Schutz	↔	Befähigung
<p>Typisches Beispiel:</p> <p>Fachkräfte erklären ihre Einrichtung zur handyfreien Zone, um Sucht-Erscheinungen vorzubeugen.</p>		
UN-Kinderrechtskonvention <u>Artikel 3: Das Wohl des Kindes</u> <u>Artikel 19: Schutz vor Gewalt</u> SGB VIII <u>§14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</u>		UN-Kinderrechtskonvention <u>Artikel 12: Berücksichtigung des Kinderwillens</u> <u>Artikel 17: Zugang zu Medien</u> SGB VIII <u>§11 Jugendarbeit</u> <u>§ 12 Förderung der Jugendverbände</u>

Kontrolle	↔	Privatsphäre
<p>Typisches Beispiel:</p> <p>Fachkräfte kontrollieren private Laptops und Smartphones von Kindern und Jugendlichen, um ggf. gefährdende Inhalte oder Mobbing aufzudecken.</p>		
UN-Kinderrechtskonvention <u>Artikel 3: Das Wohl des Kindes</u> <u>Artikel 19: Schutz vor Gewalt</u>		UN-Kinderrechtskonvention <u>Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre</u>



Datenschutz ↔ Pädagogischer Auftrag

Typische Beispiele:

Fachkräfte kommunizieren über WhatsApp mit ihrer Zielgruppe, obwohl sie wissen, dass die App erst ab 16 Jahren freigegeben und datenschutzrechtlich bedenklich ist.

EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

[Artikel 6: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung](#)

[Artikel 8:](#)
[Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft](#)

SGB VIII

[§11 Jugendarbeit](#)